

Veröffentlichung in einem Sammelwerke dieser Art laute, müsse die hierin begriffene Ueberlassung des Werkes bis zu dem Nachweise einer andern Absicht des Contrahenten als von dem Autor auf die Veröffentlichung des Werkes als eines integrierenden Theils des Sammelwerks beschränkt angesehen werden. Schließlich wurde noch zur Rechtfertigung der Ansicht, daß der Beklagte ohne besondere Erlaubniß des Autors oder dessen Rechtsnachfolgers zu Veranstaltung eines Separatabdruckes nicht berechtigt gewesen sei, auf den bekannten in Sachsen unterm 4. Januar 1838 publicirten Bundesbeschluß vom 9. November 1837 und den bei Wächter S. 307 Not. 9 angezogenen Commissionsbericht hingewiesen, welcher letztere sogar davon ausgehe, daß bei Schriften, die durch Beiträge Mehrerer entstanden seien, der Verleger ein ausschließliches Verlagsrecht nur an diesen Schriften selbst haben könne, die einzelnen Beiträge dagegen den Verfassern gehörten.

Die Entscheidung in der Sache ist in allen Instanzen von einer Eidesleistung und Bescheinigung Klägers abhängig gemacht worden, und es haben obige Grundsätze auch die Billigung des k. Ober-Appellationsgerichts gefunden.

(Leipziger Tageblatt.)

Deutscher Buchhändler-Almanach auf das Jahr 1863. Zweiter Jahrgang. 8. (155 S.) Leipzig, in Commission bei B. Hermann. Preis geh. 12½ Ngr., geb. 20 Ngr. baar.

Die Hoffnung des ungenannten Hrn. Herausgebers dieses hübsch ausgestatteten Werkchens, welche derselbe bei der Ankündigung des ersten Jahrganges aussprach, es werde ein der belehrenden Unterhaltung gewidmetes Jahrbuch bei seinen Geschäftsgenossen eine freundliche Aufnahme finden, scheint in Erfüllung gegangen zu sein, da er einen zweiten Jahrgang hat erscheinen lassen können, der, wie wir hören, zu den alten Freunden sich viele neue erworben hat.

Wir haben mit Aufmerksamkeit von dem Inhalte dieses zweiten Jahrganges Kenntniß genommen und müssen gestehen, daß wir zwar nicht durchgängig Neues, so doch des Lesenswerthen mancherlei darin gefunden haben. Zunächst heben wir einen recht interessanten Artikel über ein Institut hervor, auf welches der deutsche Buchhandel mit gerechtem Stolz blicken kann, da es zum großen Theil durch seine Mitwirkung gefördert wurde und noch gefördert wird: die Bibliothek des germanischen Museums in Nürnberg. Der Aufsatz schildert die Entstehung, die allmähliche Vergrößerung und die Einrichtung dieses wichtigen National-Instituts und wird hoffentlich dazu beitragen, demselben die Gunst des deutschen Buchhandels, der es, wie gesagt, schon so viel zu verdanken hat, dauernd zu erhalten.

Ein zweiter Artikel der „Beiträge zur Geschichte des Buchhandels“, der wohl etwas ausführlicher hätte ausfallen können, ergänzt in dankenswerther Weise die früher von Kirchhoff im 1. Bändchen seiner „Beiträge etc.“ veröffentlichten Notizen über die Ulmischen und Nördlingischen Buchhändler des 16. Jahrhunderts; und in dem aus den Denkwürdigkeiten eines Veteranen veröffentlichten Bruchstück „Aus meiner Lehrzeit“ erhalten wir in kurzen Umrissen ein Bild von den Leiden eines bei einem gewissenlosen Lehrherrn untergebrachten Zöglings des Buchhandels, ein Bild, zu welchem leider auch heutigen Tages noch Pendants genug zu finden sind.

Die Uebersicht der Geschichte der Holzschnidekunst vom 17. Jahrhundert bis auf die neueste Zeit, der Schluß einer im ersten Jahrgange begonnenen vortrefflichen Abhandlung, empfehlen wir Allen, welche es der Mühe werth halten, sich über

die wichtigsten, unserem Geschäfte verwandten Künste und Gewerbe zu unterrichten.

Recht löblich erscheint uns auch die Absicht des Herausgebers, wirklich werthvolle Biographien und Charakteristiken deutscher Buchhändler zu sammeln und in seinem Almanach zu veröffentlichen, und wir können es nur anerkennen, daß er die Reihe mit dem wohl Vielen nicht bekannten schönen Rückblick Arndt's auf das große, reiche Leben G. A. Reimer's eröffnet.

Wir wünschen dem vorstehend kurz angezeigten Werkchen eine recht große Verbreitung, nicht nur in dem Kreise der älteren sondern auch der jüngeren Geschäftsgenossen, unterlassen aber nicht, den Hrn. Herausgeber darauf aufmerksam zu machen, daß wir mehrfach den Wunsch äußern hörten, er möge auf eine Erweiterung des Inhalts bedacht sein. Das treffliche Schulz'sche Adressbuch enthält manches nicht und kann manches nicht enthalten, was namentlich für den Sortimenter von praktischem Nutzen wäre, z. B. eine Zusammenstellung der in jedem Jahre im Preis herabgesetzten Bücher u. dergl. Durch Aufnahme solcher Uebersichten u. s. w. würde der Herausgeber des Almanachs denselben leicht zu einem vielbenutzten Hand- und Nachschlagebuch machen können. * * *

Miscellen.

Aus Holstein, 18. Jan. Am 4. Febr. d. J. wird das neue Sortimentlager der einfach „zugemachten“ Meddemeyer'schen Buchhandlung in Schleswig (4588 Nummern) und bis ins Jahr 1862 hinein fortgeführt, in Kiel in öffentlicher Auction versteigert werden! — Sollte es denn in der That gar kein Mittel geben, um derartige — in verschiedener Richtung für den Buchhandel gemeinschädliche — Manipulationen zu verhindern?

Wider eine Anmaßung. — Hrn. Otto Henning in Greiz, Verleger des General-Anzeigers, statteten wir in einer der letzteren Nummern des Börsenblattes unseren Dank dafür ab, daß er eine Uebertreibung in der Angabe der Auflage des in Gera bei Illgen's Erben erscheinenden „Geraer Anzeigers“ aufgedeckt und damit einen allgemeinen Schaden in der Zuverlässigkeit unserer Zeitungskataloge berührt habe. Heute aber müssen wir Hrn. Henning auf seine eigenen derartigen Anmaßungen aufmerksam machen, welche er in einem seiner Circulare, durch welche er die Verleger zum Inseriren in seinem General-Anzeiger für Thüringen, Franken, Voigtland (und alle möglichen angrenzenden Länder und Ländchen) auffordert, begangen hat. Es lautet u. a. in diesem Circular nämlich wörtlich: der General-Anzeiger etc. sei „das einzige allgemeine Anzeigebblatt für die thüringischen Gesamtstaaten etc.“ Das ist denn doch den anderen weitverbreiteten thüringischen Blättern gegenüber eine ziemlich starke Anmaßung, denn ohne die kolossale Verbreitung des eben genannten Anzeigers in Frage stellen zu wollen, gibt es doch noch genug thüringische Blätter (wir nennen nur beispielsweise die Hildburghäuser Dorfzeitung), welche sich in Thüringen einer mindestens ebenso starken Verbreitung erfreuen als Hrn. Henning's General-Anzeiger. Wenn Hr. Henning einwenden sollte, daß die Dorfzeitung kein Anzeigebblatt, sondern eine politische Zeitung sei, so erwidern wir gleich im voraus, daß der General-Anzeiger ebenso politischen Text, als die Dorfzeitung sehr viel Inserate bringt, der Titel thut hierbei nichts zur Sache, denn diesen macht sich der Verleger selbst.

Bescheidene Anfrage. — Es sind bis jetzt nur Stimmen gegen die „Bestimmungen“ laut geworden; wird denn nicht einmal sich irgend Jemand für dieselben aussprechen?